

Kitas als sichere Orte für Kinder – Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

von Jörg Maywald

Fachwissen für Lehre und Praxis – das Portal Kita-Fachtexte bietet kompakte Fachtexte zu zehn Themenfeldern der frühen Bildung. Verständlich, praxisnah und wissenschaftlich fundiert. Für Studierende, pädagogische Fachkräfte und Wissenschaftler*innen. Verfasst von Expert*innen aus dem Feld der frühen Bildung. Herausgeberin ist Prof. Dr. Rahel Dreyer.

Kitas als sichere Orte für Kinder – Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

Jörg Maywald

Abstract

Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, gehört zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben jeder Kindertageseinrichtung. Der Schutzauftrag der Kita bezieht sich sowohl auf den Schutz der Kinder vor Gefährdungen in der Familie (familiärer Kinderschutz) als auch auf den Schutz vor Beeinträchtigungen innerhalb der Kita (institutioneller Kinderschutz). Das Gewaltschutzkonzept sollte zu einem „Kinderrechtesschutzkonzept“ weiterentwickelt werden. Auf diese Weise wird deutlich, dass die in der UN-Kinderrechtskonvention enthaltenen Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte untrennbar miteinander zusammenhängen.

Informationen zum Autor

Prof. Dr. Jörg Maywald ist seit 2011 Honorarprofessor für Kinderrechte und Kinderschutz an der Fachhochschule Potsdam. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Kinderrechte, frühe Bildung und Kinderschutz.

Kitas als sichere Orte für Kinder – Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

Jörg Maywald

Herausgeberin

Prof. Dr. Rahel Dreyer
(dreyer@ash-berlin.eu)

Redaktion

Dr. Karsten Herrmann, Henrike Ortmann
(redaktion@kita-fachtexte.de)

Lektorat

Dr. Frauke Severit

Zitiervorschlag

Maywald, J. (2026). Kitas als sichere Orte für Kinder – Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. In R. Dreyer (Hrsg.), *Kita-Fachtexte 2*. <https://doi.org/10.58123/aliceopen-804> und <https://www.kita-fachtexte.de/de/fachtexte-finden/kitas-als-sicher-orte-kinderschutz-in-kindertageseinrichtungen>



Dieses Werk steht unter der Lizenz Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland (CC BY-SA 3.0 DE)

ISSN

2940–3960

ISBN

978–3–910703–19–3

DOI

<https://doi.org/10.58123/aliceopen-804>

URN

<https://nbn-resolving.org/html/urn:nbn:de:kobv:b1533-opus-8046>

Kitas als sichere Orte für Kinder – Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

Jörg Maywald

Inhalt	1. Einleitung	5
	2. Familiärer Kinderschutz	6
	2.1. Gesetzlicher Auftrag	6
	2.2. Fallbeispiel	8
	3. Institutioneller Kinderschutz	9
	3.1. Gesetzlicher Auftrag	11
	3.2. Fallbeispiel	13
	4. Zusammenfassung und Ausblick	14
	5. Fragen und weiterführende Informationen	16
	5.1. Fragen und Aufgaben zur Bearbeitung des Textes	16
	5.2. Literatur und Empfehlungen zum Weiterlesen	16
	5.3. Glossar	17

Recht auf gewaltfreie Erziehung

Reichweiten des Kinderschutzes

1. Einleitung

Kinder haben das tiefe Bedürfnis, vor Gewalt und anderen Gefahren geschützt zu sein. Und sie haben das Recht dazu. Gemäß UN-Kinderrechtskonvention haben sich die Staaten dazu verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, „um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen“ (Artikel 19 Absatz 1 UN-Kinderrechtskonvention).

Auch nach deutschem Recht hat jedes Kind „ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen“ (§ 1631 Absatz 2 BGB).

Seit der Einführung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung hat sich im Zuge fachlicher und rechtlicher Weiterentwicklungen die Vorstellung dessen, was unter Kinderschutz zu verstehen ist, gewandelt. Dabei kann ein enges, mittleres, weites und sehr weites Verständnis unterschieden werden (Maywald, 2024).

Ein **enges Verständnis** beschränkt sich auf den **intervenierenden Kinderschutz**, bei dem im Falle einer Kindeswohlgefährdung Jugendamt und Familiengericht in Ausübung des staatlichen Wächteramts berechtigt und verpflichtet sind, das Kind notfalls auch gegen den Willen der Eltern vor körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt und Vernachlässigung zu schützen.

Demgegenüber bezieht ein **mittleres Verständnis** neben dem intervenierenden auch den **präventiven Kinderschutz** mit ein. Zielgruppe sind in diesem Fall alle Familien (primäre Prävention) bzw. eine umschriebene Gruppe belasteter Familien (sekundäre Prävention), bei denen durch rechtzeitige Hilfe erreicht werden soll, dass es gar nicht erst zu einer Gefährdung des Kindes kommt. Dieses Verständnis liegt dem Bundeskinderschutzgesetz zugrunde, das den präventiven Kinderschutz durch die Bereitstellung Früher Hilfen gewährleistet will.

Ein **weites Verständnis** von Kinderschutz geht über den Bereich des Gewaltschutzes hinaus. Dieses Verständnis orientiert sich an **sämtlichen in der UN-Kinderrechtskonvention enthaltenen Schutzrechten**. Kinderschutz umfasst demzufolge – neben dem Schutz vor Gewalt – u. a. Diskriminierungsschutz, Schutz der Privatsphäre, Medienschutz und Gesundheitsschutz.

Schließlich bezieht ein **sehr weites Verständnis den Schutz sämtlicher Kinderrechte** (Kinderrechtesschutz) mit ein und betont damit den Zusammenhang von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten.

Tabelle 1: Reichweiten des Kinderschutzes

Enges Verständnis	Intervenierender Kinderschutz (Wächteramt des Staates)
Mittleres Verständnis	Präventiver Kinderschutz
Weites Verständnis	Verwirklichung sämtlicher Kinderschutzrechte (u. a. Diskriminierungsschutz, Privatsphäreschutz, Medienschutz, Gewaltschutz, Gesundheitsschutz)
Sehr weites Verständnis	Schutz sämtlicher Kinderrechte (Schutzrechte, Förderrechte, Beteiligungsrechte)

2. Familiärer Kinderschutz

Der Schutz der Kinder vor Gefahren für ihr Wohl in der Familie gehört zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben jeder Kindertageseinrichtung. Aufgrund ihrer hohen Fürsorgeabhängigkeit und mangelnder Möglichkeiten, selbst Hilfe zu holen, sind gerade junge Kinder gegenüber Gefährdungen besonders schutzlos.

Pädagogische Fachkräfte in Kitas erleben die Kinder viele Stunden lang an den meisten Tagen im Jahr. Sie haben regelmäßig Kontakt zu den Eltern, mit denen sie eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft eingehen. Deshalb sind sie besonders gut geeignet, Anzeichen für eine Gefährdung bei Kindern frühzeitig zu erkennen, das Gespräch mit den Eltern zu suchen und entsprechende Hilfen anzubahnen.

2.1 Gesetzlicher Auftrag

Der Schutzauftrag von Kindertageseinrichtungen bei Kindeswohlgefährdung ist in § 8a Absatz 4 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) niedergelegt. Sobald die Kita **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes** wahrgenommen und erkannt hat, muss sie eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine **insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)** beratend hinzuziehen. Die insoweit erfahrene Fachkraft übernimmt keine Fallverantwortung und ist als externe Expertin bzw. externer Experte ausschließlich beratend tätig.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Kitas als sichere Orte für Kinder – Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

Jörg Maywald

Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung

Sie kann vom Träger gestellt oder (als Mitarbeiter*in z. B. einer Fachberatungsstelle, eines Kinderschutz-Zentrums oder des Deutschen Kinderschutzbundes) vom zuständigen Jugendamt benannt werden, ohne dabei selbst Mitarbeiter*in des Jugendamts zu sein.

Die Eltern und das Kind selbst sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, es sei denn, das Wohl des Kindes wird dadurch zusätzlich gefährdet. In den **Gesprächen mit den Eltern** ist auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Wenn die Eltern eine für erforderlich gehaltene Hilfe ablehnen oder die von ihnen angenommen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung des Kindes wirksam abzuwenden, muss die Kita das **Jugendamt informieren**.

Falls sich die Eltern nicht selbst an das Jugendamt wenden, sondern anderweitige Hilfen (etwa bei einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle oder einem Kinderschutz-Zentrum) in Anspruch nehmen, kann es notwendig sein, von den Eltern eine **Schweigepflichtsentbindung** zu erbitten. Auf diese Weise ist die Kita berechtigt, mit der Beratungsstelle in Kontakt zu treten und sich über die Wirksamkeit der Hilfe zu informieren.

Vorgehen gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII

(Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

- Wahrnehmen und Erkennen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung
- Information der Leitung und kollegiale Beratung
- Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Fallverantwortung bleibt bei der Kita)
- Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung von Eltern und Kind (soweit wirksamer Schutz des Kindes dadurch nicht infrage gestellt wird)
- Hinwirken bei den Eltern auf Inanspruchnahme von Hilfen (Vergewisserung über Wirksamkeit der Hilfe; bei Bedarf Schweigepflichtsentbindung)
- Falls Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann: Information des Jugendamts (in der Regel nach vorheriger Information der Eltern)
- Bei dringender Gefahr: Information des Jugendamts auch ohne vorherige Bekanntgabe an die Eltern
- Sorgfältige Dokumentation sämtlicher Schritte

Kitas als sichere Orte für Kinder – Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

Jörg Maywald

Vereinbarung zwischen Träger und Jugendamt

Das Vorgehen gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII muss in einer **Vereinbarung zwischen dem Träger der Kita und dem für die Einrichtung zuständigen Jugendamt** schriftlich festgelegt werden. In der Vereinbarung sind auch die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkräfte zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderungen Rechnung tragen. Die Vereinbarung sollte auch eine Liste und die Kontaktdaten der zur Verfügung stehenden insoweit erfahrenen Fachkräfte enthalten.

Formen von Gewalt gegen Kinder

2.2 Fallbeispiel

Es kann zwischen mehreren Formen von Gewalt gegen Kinder unterschieden werden, die sich häufig überlappen bzw. in Kombination auftreten. Üblicherweise werden körperliche Gewalt, seelische Gewalt, körperliche Vernachlässigung, seelische Vernachlässigung und sexualisierte Gewalt (sexueller Missbrauch) unterschieden. Zur seelischen Gewalt gehört auch das Miterleben des Kindes von häuslicher Gewalt.

In dem folgenden Fallbeispiel geht es um die mögliche Suchterkrankung einer Mutter und die damit verbundenen ersten Hinweise auf eine Vernachlässigung des Kindes.

Fallbeispiel: Deutliche Alkoholfahne

Leo ist vier Jahre alt und ein ruhiger, hilfsbereiter Junge. Häufig hält er sich mit seinen beiden besten Freunden in der Bauecke auf. Zu dritt holen sie sich dann alle verfügbaren Spielzeugautos und spielen „Werkstatt“ oder „Unfall“. Leo will später Kranführer werden wie sein Vater. Der sei, so erzählt er nicht ohne Stolz, meistens „auf Montage“.

Über seine Mutter spricht Leo nicht gern, obwohl er täglich mit ihr zusammen ist. Als die Kinder im Morgenkreis über ihre Erlebnisse am Wochenende berichten, erzählt er jedoch, dass seine Mutter den ganzen Sonntagvormittag im Bett verbracht hat. Auf die Frage einer pädagogischen Fachkraft, wer denn das Frühstück gemacht habe, antwortet er verlegen: „Ich“.

Beim nächsten Teamgespräch tauschen die pädagogischen Fachkräfte ihr Wissen über die Familie aus. Der Vater ist in der Kita kaum bekannt; zuletzt war er beim Sommerfest gesehen worden. Die Mutter nimmt regelmäßig an Elternabenden und Entwicklungsgesprächen teil. Eine Fachkraft erinnert sich: „Letzten Freitag hatte Leos Mutter beim Abholen deutlich eine Alkoholfahne. Ich habe es sogar auf Abstand gerochen.“ Es stellt sich heraus, dass mehrere Fachkräfte unabhängig voneinander bereits einmal vermuteten, dass die Mutter beim Bringen oder Abholen ihres Sohnes unter Alkoholeinfluss stand. Sie hatten ihren Beobachtungen bisher jedoch nicht allzu viel Gewicht beigemessen.

Gespräch mit den Eltern

Im Fall von Leo liegen erste Anhaltspunkte (Alkoholgeruch der Mutter, Situation am Sonntagvormittag) für eine mögliche Gefährdung vor. Wie gewichtig diese Anhaltspunkte sind, kann nach aktuellem Informationsstand nicht zuverlässig beurteilt werden. Um mehr Informationen zu bekommen, sollte die Kita die Eltern zu einem Gespräch bitten, in dem ihnen die beunruhigenden Beobachtungen und die damit verbundenen Fragen mitgeteilt werden. Anschließend sollten die Eltern um eine Einschätzung der Situation aus ihrer Sicht gebeten werden. Das Gespräch sollte von zwei pädagogischen Fachkräften – darunter in der Regel eine Leitungskraft – geführt und sorgfältig dokumentiert werden.

Sollten sich in dem Gespräch die Hinweise auf gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung verdichten, muss eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen werden. Mit ihr muss erörtert werden, wie die Gefährdung einzuschätzen ist, welche Hilfen den Eltern angeboten werden und wie das weitere Vorgehen gestaltet wird.

In einem nächsten Gespräch mit den Eltern kann auf die Inanspruchnahme von Unterstützung hingewirkt werden. Wenn sich die Eltern weigern, notwendige Hilfen in Anspruch zu nehmen, und gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurden, ist die Kita verpflichtet, das Jugendamt zu informieren. Ein solcher Fall kann z. B. vorliegen, wenn ein suchterkrankter Elternteil zeitweise die Versorgung nicht mehr übernehmen kann, das Kind für eigene Zwecke instrumentalisiert, häusliche Gewalt vor den Augen des Kindes stattfindet oder Gewalt sich direkt gegen das Kind richtet.

Handeln in Notsituationen

In akuten Notsituationen, wenn etwa ein psychisch erkrankter oder suchterkrankter Elternteil nicht mehr zurechnungsfähig ist oder trotz Fahruntüchtigkeit das Kind mit dem Auto transportieren will, kann eine Inobhutnahme unter Einbeziehung des Jugendamts oder notfalls das Einschalten der Polizei erforderlich sein.

3. Institutioneller Kinderschutz

Gefahren für Kinder sind nicht nur in Familien vorhanden, sondern sie können auch von der Kita ausgehen (Hildebrandt et al., 2021; Maywald, 2019; Boll & Remsperger-Kehm, 2021). **Fehlverhalten pädagogischer Fachkräfte** kann dazu führen, dass das Wohl einzelner Kinder bzw. der gesamten Kindergruppe beeinträchtigt oder sogar gefährdet ist.

Formen von Gewalt durch pädagogische Fachkräfte

Gewalt gegen Kinder durch pädagogische Fachkräfte in Kitas kann viele Formen annehmen. Sie kann offen und sofort erkennbar sein, aber auch versteckt und manchmal sehr subtil. Seelische Verletzungen wie Beschämung, Entwürdigung, Diskriminierung oder Anschreien gehören ebenso dazu wie körperliche Bestrafungen, sexualisierte Gewalt, mangelnde Versorgung oder die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht (vgl. Tabelle 2).

Kitas als sichere Orte für Kinder – Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

Jörg Maywald

Tabelle 2: Formen von Gewalt durch pädagogische Fachkräfte in Kitas

Seelische Gewalt	beschämen, demütigen, entwürdigen, ausgrenzen, isolieren, beleidigen, (rassistisch oder antisemitisch) diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen oder bevorzugen, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, erpressen, notwendige emotionale Zuwendung bzw. Trost verweigern, ignorieren, bei Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen
Körperliche Gewalt	(unbegründet) festhalten, einsperren, isolieren, schlagen, zerrren, schubsen, treten, zum Essen zwingen, Verweigerung notwendiger Hilfe (z. B. nach Unfällen)
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Kinder unangemessen lange oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen
Sexualisierte Übergriffe und Gewalt (sexueller Missbrauch)	Kinder ohne deren Einverständnis bzw. gegen ihren Willen streicheln, liebkosen oder küssen, körperliche Nähe erzwingen, Kinder außerhalb einer notwendigen pflegerischen Handlung an den Genitalien berühren, sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren, anale, vaginale und orale Penetration

Folgen für die Kinder

Die **Folgen für die Kinder bei Gewalt durch pädagogische Fachkräfte sind schwerwiegend**. Ihr Vertrauen in die Kita als sicherer Ort wird erschüttert oder sogar zerstört. Das Selbstwertgefühl und das Selbstbewusstsein sind beschädigt. Häufig fühlen sich die Kinder selbst schuldig für das ihnen angetane Leid. Auch zu Hause erzählen sie nicht immer von den Geschehnissen in der Kita, aus Angst oder weil sie die Eltern nicht enttäuschen möchten.

Ursachen von Gewalt durch Fachkräfte

Die **Ursachen für professionelles Fehlverhalten sind vielfältig**, unverarbeitete eigene belastende Lebenserfahrungen und Ausbildungsdefizite einzelner pädagogischer Fachkräfte können ebenso eine Rolle spielen wie die mangelnde Wahrnehmung von Verantwortung durch die Leitung bzw. den Träger. Hinzu kommen häufig strukturelle Defizite und dadurch bedingte Überlastung, Personalengpässe, ein mangelndes Schutzkonzept und situative Überforderung.

Verpflichtung zu einem Gewaltschutzkonzept

3.1 Gesetzlicher Auftrag

Um Gewalt durch pädagogische Fachkräfte möglichst vorbeugend zu verhindern, ist jede Kita gemäß § 45 Absatz 2 SGB VIII verpflichtet, zur Sicherung der Rechte und des Wohls der Kinder ein **Gewaltschutzkonzept** zu entwickeln, umzusetzen und zu überprüfen. Das Konzept soll darlegen, wie die Kinder präventiv vor Gewalt in der Kita geschützt und welche Maßnahmen ergriffen werden, wenn es zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte gekommen ist.

Das Schutzkonzept sollte modular aufgebaut sein, d. h. aus mehreren Bausteinen bestehen, die im Sinne eines Schutzprozesses weiterentwickelt und ergänzt werden. Folgende Module sollten Bestandteile des Schutzkonzepts sein (Maywald, 2019):

Leitbild und Konzeption: Die Verantwortung für den Schutz der Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt wird in das Trägerleitbild und die Konzeption der Einrichtung aufgenommen.

Bausteine eines Gewaltschutzkonzepts

Einstellungsgespräch und Arbeitsvertrag: In den Einstellungsgesprächen werden die Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt gegen Kinder durch pädagogische Fachkräfte thematisiert. Im Arbeitsvertrag ist die obligatorische Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses sowie die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung festgehalten.

Risiko- und Gefährdungsanalyse: Es wird eine Risiko- und Gefährdungsanalyse erstellt, die die im Alltag auftretenden Gefahren auflistet. An der Risikoanalyse sollten die Kinder beteiligt werden, z. B. im Rahmen von Kitabegehungen.

Verhaltenskodex: Ein Verhaltenskodex legt die Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang der pädagogischen Fachkräfte mit den Kindern fest. Der Verhaltenskodex sollte sich v. a. auf pädagogische

Kitas als sichere Orte für Kinder – Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

Jörg Maywald

Schlüsselsituationen wie Gestaltung der Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhe- sowie Pflegesituationen beziehen.

Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sowie Hinweis auf ein sexualpädagogisches Konzept als wichtigen Präventionsbaustein, das in der Einrichtungskonzeption zu finden sein sollte.

Information der Kinder: Die Kinder werden altersgerecht über ihr Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und auf Hilfe in Notlagen informiert und erhalten in regelmäßigen Abständen Präventionsangebote.

Information der Eltern: Die Eltern werden über das Schutzkonzept der Einrichtung sowie über Beschwerdemöglichkeiten informiert.

Fortbildungen: Die pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungen zum familiären und institutionellen Kinderschutz teilzunehmen.

Beschwerdemöglichkeiten: Die Kita verfügt über ausgewiesene Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung, die für Kinder, Eltern und Fachkräfte leicht zugänglich sind. Sowohl Verhinderungs- als auch Ermöglichungsbeschwerden sind ebenso möglich wie advokatorische Beschwerden (Beschwerden im Namen einer anderen Person). Beschwerden können sich ausdrücklich auch auf das Verhalten von Fach- und Leitungskräften beziehen.

Notfallplan: Ein Notfallplan orientiert sich an den individuellen Gegebenheiten der Kita und regelt das Vorgehen bei einer Vermutung von Fehlverhalten oder Gewalt durch pädagogische Fachkräfte, andere Betreuungspersonen sowie Kinder. Der Notfallplan beschreibt auch die notwendigen Handlungsschritte im Falle von Falschbeschuldigungen.

Kooperation mit Fachberatungsstellen: Die Kita arbeitet mit Fachberatungsstellen gegen Gewalt (etwa Kinderschutz-Zentrum, Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt) zusammen, auf deren spezifische Expertise bei Bedarf zurückgegriffen werden kann.

Partizipative Entwicklung des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept sollte von der Leitung („top down“) initiiert, mit dem Träger abgestimmt und unter Einbeziehung des gesamten Teams („bottom up“) erarbeitet werden. Da Maßnahmen zum Schutz der Kinder alle Mitarbeitenden der Einrichtung betreffen, sollten punktuell auch die nicht pädagogischen Fachkräfte (z. B. Hauswirtschaftskräfte) miteinbezogen werden.

Meldepflicht bei Beeinträchtigung des Kindeswohls

Bei Hinweisen auf Vorkommnisse, die auf die Beeinträchtigung des Kindeswohls in der Einrichtung hinweisen, ist der Träger der Kita gemäß § 47 SGB VIII verpflichtet, „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder (...) zu beeinträchtigen“, umgehend der zuständigen Aufsichtsbehörde (je nach Bundesland dem örtlichen Jugendamt oder dem Landesjugendamt) zu melden. Zu den meldepflichtigen Ereignissen gehören u. a. Fehlverhalten

durch pädagogische Fachkräfte, Gefährdungen und Schädigungen durch zu betreuende Kinder, besonders schwere Unfälle von Kindern sowie Beschwerdevorgänge über die Einrichtung, die sich auf das Kindeswohl beziehen (Maywald, 2019).

3.2 Fallbeispiel

Seelische Gewalt ist die bei Weitem häufigste Form von Gewalt gegen Kinder durch pädagogische Fachkräfte. In dem folgenden Fallbeispiel geht es um die Beschämung eines Kindes.

Fallbeispiel: Beschämung und Entwürdigung

Die beiden pädagogischen Fachkräfte einer Krippengruppe wollen mit den Kindern einen Ausflug machen. In der Garderobe stellt Jessica fest, dass die zweijährige Lina offensichtlich eine volle Windel hat. Sichtlich genervt nimmt sie das Mädchen an der Hand und führt sie zum Wickeltisch. Auch Lina hat schlechte Laune, lieber wäre sie sofort mit den anderen Kindern nach draußen gegangen. Beim Ausziehen sträubt sie sich und zappelt mit den Beinen. Es entwickelt sich eine kleine Rangelei, in deren Verlauf Jessica schließlich die Geduld verliert. Sie zieht ihr genervt die Hose aus und macht sich über sie lustig. Lina lässt nun die Prozedur über sich ergehen und fängt an zu schluchzen. Die Fachkraft wechselt routiniert die Windel, zieht Lina wieder an und geht danach mit ihr zurück zu ihrer Kollegin und den anderen Kindern. Immer noch verärgert verkündet sie gegenüber der versammelten Kindergruppe: „Hier kommt die kleine Hosenscheißerin. Wegen ihr musstet ihr alle so lange warten!“

Ein Kind zu beschämen, bedeutet, es seiner Würde zu berauben. Beschämt zu werden, beeinträchtigt die Selbstachtung und zerstört das Selbstvertrauen. Es untergräbt ein positives Gefühl für den eigenen Körper und die eigene Person und beschädigt das seelische Wohlergehen des Kindes. Beschämung und Entwürdigung sind manchmal offensichtliche, häufig aber auch subtile Formen seelischer Gewalt gegen Kinder. Darüber hinaus untergräbt entwürdigendes Verhalten eine gute Fachkraft-Kind-Beziehung auf der Basis wechselseitigen Respekts und führt bei dem betroffenen Kind zu einem massiven Vertrauensverlust.

In dem Fallbeispiel entwürdigt und beschämt die pädagogische Fachkraft die zweijährige Lina gleich in zweifacher Weise. Sie zieht ihr genervt die Hose aus und macht sich über sie lustig. Daraufhin gibt das Mädchen ihren Widerstand gegen das Wickeln auf und fängt an zu schluchzen. Ohne auf ihr Weinen einzugehen, führt die pädagogische Fachkraft Lina anschließend zu den übrigen Kin-

Kitas als sichere Orte für Kinder – Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

Jörg Maywald

dern und bezeichnet sie herabwürdigend als „Hosenscheißerin“, die dafür verantwortlich sei, dass die anderen warten mussten. Lina wird für etwas beschuldigt, das außerhalb ihres Einflusses liegt (volle Windel), und anschließend regelrecht vorgeführt und gedemütigt. Sie selbst und auch die übrigen Kinder müssen den Eindruck bekommen, dass sie sich falsch verhalten hat, was zu einem Klima der Angst in der gesamten Gruppe führen kann.

In der beschriebenen Situation verhält sich die betreffende pädagogische Fachkraft gewaltvoll und damit grob unprofessionell. Ein Grund dafür ist wohl, dass sie ihren eigenen Ärger darüber, nicht sofort mit der Gruppe nach draußen gehen zu können, nicht im Griff hat, sondern auf dem Rücken des Kindes austrägt. Im Hintergrund könnte auch eine Rolle spielen, dass die Fachkraft notwendige Pflegehandlungen, wie beispielsweise das Wickeln, als unangenehm oder sogar eklig empfindet und daher möglichst vermeiden möchte. Weitere Gründe könnten darin liegen, dass im Tagesablauf keine ausreichenden Zeiten für Pflegehandlungen vorgesehen sind oder eine personelle Unterbesetzung vorliegt.

Seelische Gewalt nicht zulassen

Beschämung und Entwürdigung dürfen nicht zugelassen werden. Sobald die zweite pädagogische Fachkraft das Geschehen mitbekommt, sollte sie deutlich signalisieren, dass das Verhalten ihrer Kollegin nicht in Ordnung ist. Wenn keine Bitte um Entschuldigung gegenüber dem betroffenen Kind erfolgt, ist ein extra anberaumtes Gespräch unter Einbeziehung der Leitung erforderlich. Das weitere Vorgehen hängt stark vom Verlauf und den Ergebnissen eines solchen Gesprächs ab. Mögliche Konsequenzen können von der Aufforderung zur Selbstreflexion im Rahmen von Supervision bis hin – im Falle fehlender Einsichtsfähigkeit – zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen reichen. Sofern mit dem möglicherweise wiederholten Fehlverhalten eine Beeinträchtigung des Kindeswohls verbunden ist, besteht eine Meldepflicht des Trägers gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde.

4. Zusammenfassung und Ausblick

Der Schutzauftrag der Kita bezieht sich sowohl auf den Schutz der Kinder vor Gewalt in der Familie (familiärer Kinderschutz) als auch auf den Schutz vor Gewalt durch pädagogische Fachkräfte in der Kita (institutioneller Kinderschutz). Im Bereich des familiären Kinderschutzes beginnt die Handlungsverpflichtung gemäß § 8a SGB VIII bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Im institutionellen Kinderschutz, der sich auf Fehlverhalten durch Fachkräfte bezieht, liegt die Eingriffsschwelle niedriger. Die Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde gemäß § 47 SGB VIII beginnt bereits im Falle einer Beeinträchtigung des Kindeswohls

Zahlreiche Kindertageseinrichtungen und deren Träger haben sich darüber hinaus auf den Weg gemacht, die Reichweite ihres Kinderschutzverständnisses zu

Kitas als sichere Orte für Kinder – Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

Jörg Maywald

erweitern. Ein erster Schritt besteht häufig darin, in die Schutzkonzepte neben dem Gewaltschutz auch den Diskriminierungsschutz aufzunehmen. Dies liegt nahe, weil Diskriminierung für die hiervon betroffenen Kinder immer auch mit der Erfahrung seelischer Gewalt verbunden ist.

In einem zweiten Schritt kann die Reichweite des Kinderschutzes auf die Verwirklichung sämtlicher Kinderschutzrechte ausgeweitet werden. In diesem Fall müssen in das Schutzkonzept neben dem Gewalt- und Diskriminierungsschutz auch die Rechte des Kindes auf Schutz der Gesundheit (inklusive Unfallschutz) sowie der Schutz der Privatsphäre (inklusive Datenschutz) und der Medienschutz integriert werden.

Schließlich kann der dritte Schritt darin bestehen, Kinderschutz in einem sehr weiten Verständnis als Kinderrechteschutz zu verstehen. Ein solches Verständnis würde sich einem umfassenden Kinderrechtsansatz verpflichten, bei dem es um die Verwirklichung sämtlicher in der UN-Kinderrechtskonvention enthaltenen Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte geht.

Bei der Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzkonzepts ist den Kitas und ihren Trägern zu empfehlen, vorhandene Materialien sowie Beratung der (Landes-)Jugendämter in Anspruch zu nehmen und Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung zu nutzen.

Kitas als sichere Orte für Kinder – Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

Jörg Maywald

5. Fragen und weiterführende Informationen

5.1 Fragen und Aufgaben zur Bearbeitung des Textes

Fragen und Aufgaben

Aufgabe 1: Familiärer Kinderschutz

Ein viereinhalbjähriges Kind berichtet Ihnen, dass sich die Eltern zu Hause häufig anschreien. Im Verlauf eines besonders heftigen Streits sei der Vater in die Küche gerannt und habe die Mutter an den Schrank gedrückt.

Was für Gefühle löst diese Schilderung bei Ihnen aus?

Welche professionellen Handlungsschritte sind in diesem Fall notwendig?

Aufgabe 2: Institutioneller Kinderschutz

Sie bekommen mit, dass eine Kollegin einem Kind den Nachtschrank vor-enthält, da sich das Kind geweigert hat, von dem zuvor angebotenen Gemüse zu kosten.

Wie bewerten Sie das Verhalten der Kollegin? Wie würden Sie reagieren?

Literaturverzeichnis

5.2 Literatur und Empfehlungen zum Weiterlesen

Hildebrandt, F., Walter-Laager, C., Flöter, M., & Pergande, B. (2021). *Beteiligung von Kindern im Kita-Alltag: Abschlussbericht zur BiKA-Studie*. Fachhochschule Potsdam, Entwicklungsinstitut PädQUIS/An-Institut der Alice Salomon Hochschule, Kooperationsinstitut der Universität Graz.

Maywald, J. (2019). *Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Die Kita als sicherer Ort für Kinder*. Freiburg i. Br.: Herder.

Maywald, J. (2024). *Kinderrechte und Kinderschutz im Ganztage. Kinder beteiligen, fördern, schützen*. Freiburg i. Br.: Herder.

Boll, A. & Remsperger-Kehm, R. (2021). *Verletzendes Verhalten in Kitas. Eine Explorationsstudie zu Formen, Umgangsweisen, Ursachen und Handlungserfordernissen aus der Perspektive der Fachkräfte*. Opladen: Barbara Budrich.

Empfehlungen zum Weiterlesen

Maywald, J. (2022). *Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept*. München: Don Bosco.

Maywald, J. (2025). *Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis*. Freiburg i. Br.: Herder.

Prenzel, A. (2020). *Ethische Pädagogik in Kitas und Schulen*. Weinheim, Basel: Beltz.

Kitas als sichere Orte für Kinder – Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

Jörg Maywald

5.3 Glossar

Familiärer Kinderschutz

Der familiäre Kinderschutz bezieht sich auf den Schutz der Kinder vor Gefährdungen in der Familie. Zur Wahrnehmung des Schutzauftrags hat die Kita gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eine Handlungsverpflichtung.

Institutioneller Kinderschutz

Der institutionelle Kinderschutz bezieht sich auf den Schutz der Kinder vor Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte. Jede Kita ist gemäß § 45 Absatz 2 SGB VIII verpflichtet, ein Gewaltschutzkonzept zu entwickeln, umzusetzen und zu überprüfen. Im Falle einer Beeinträchtigung des Kindeswohls besteht gemäß § 47 SGB VIII eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Kinderrechtenschutz

Kinderrechtenschutz meint den Schutz sämtlicher Kinderrechte gemäß UN-Kinderrechtskonvention und betont damit den engen Zusammenhang von Schutzrechten, Förderrechten und Beteiligungsrechten

Kita-Fachtexte ist eine Kooperation des Fröbel e. V., der Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH) und des Niedersächsischen Instituts für frühkindliche Bildung und Entwicklung e. V. (nifbe). Das Portal bietet praxisnahe Studientexte zu zehn Themenfeldern – für Studierende, Fachkräfte und Wissenschaftler*innen, verfasst von Expert*innen aus dem Feld der frühen Bildung. Die im Peer-Review-Verfahren geprüften Beiträge sind kostenfrei als PDF verfügbar und unter offener Lizenz nutzbar. Herausgeberin ist Prof. Dr. Rahel Dreyer. Alle Texte und das Kita-Fachtext-Abo sind zu finden unter

www.kita-fachtexte.de